

Nachhaltigkeit

Jetzt aktiv die Nachhaltigkeitsberichterstattung angehen!



Unterhaltsrecht

„Einer betreut, der andere zahlt“: Entspricht das noch moderner Familienrealität?

E-Rechnung

A large laptop screen displaying an E-Rechnung (electronic invoice) interface. The screen shows a table with multiple columns and rows, representing an invoice structure. The table has a header row and several data rows. The interface is clean and modern, with a white background and blue accents. The laptop is white with a purple base. In the foreground, there are stacks of gold coins and a stack of green banknotes, symbolizing money and finance.

EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG 2025

7 Fragen und Antworten

INHALT



IHRE ZUKUNFT

- 4** 7 Fragen und Antworten zur E-Rechnung
- 6** Jetzt aktiv die Nachhaltigkeitsberichterstattung angehen!
- 7** Verbesserte Sonderabschreibung bei Mietwohnungsneubau
- 8** Eigentümer: Nur 3,8 % des Gewinns der Fußball-EM bleiben in Deutschland

IHR ALLTAG ALS UNTERNEHMER:IN

- 9** Das Wichtigste zur CO₂-Steuer für Mietobjekte
- 10** Alter Wein in neuen Schläuchen? Der neue ADS-UnternehmensPlan
- 12** Wir stellen vor: die neue ADS-JahresAnalyse
- 14** Kasse, bitte! Beginn der Meldepflicht für elektronische Kassen mit TSE
- 15** Gehören Altkassen jetzt auf den Schrott?
- 16** Inflationsausgleichsprämie steuerfrei noch bis Ende 2024

IHR GELDBEUTEL

- 17** „Einer betreut, der andere zahlt“: Entspricht das noch moderner Familienrealität?
- 20** Schenkungsteuer bei Familienstiftungen
- 21** Auf zwei Rädern Steuern sparen

INTERNA

- 22** Ausbildungspreis 2024: Der Standort Dortmund holt den 1. Platz
- 23** Die Kölner Kolleg:innen zeigen sportlichen Einsatz trotz Regen

Liebe Leser:innen,

die Zukunft der Unternehmensprozesse ist digital – das gilt für uns alle. Bei der ADS setzen wir bereits seit Langem darauf, unsere digitalen Lösungen kontinuierlich weiterzuentwickeln und optimal an Ihre Bedürfnisse anzupassen. Ein Beispiel dafür ist die neue ADS-JahresAnalyse, die wir Ihnen im ADS-Net bereitstellen. Sie bietet Ihnen eine präzise und umfassende Übersicht über Ihre Unternehmenskennzahlen, damit Sie fundierte Entscheidungen treffen können. Ergänzend dazu unterstützt Sie der ADS-UnternehmensPlan bei der strategischen Planung und hilft Ihnen, langfristige Ziele klar und effizient zu verfolgen.

Für viele von Ihnen wird die verpflichtende Einführung der E-Rechnung im kommenden Jahr eine zentrale Rolle spielen.

Wer die Umstellung auf die E-Rechnung aktiv angeht, stellt sicher, dass er nicht nur die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sondern auch von den Vorteilen der Digitalisierung profitiert. Die Standardisierung der Rechnungsprozesse macht Transaktionen nicht nur schneller, sondern auch transparenter und einfacher nachzuvollziehen. So stellen Sie nicht nur die Einhaltung der Vorschriften sicher, sondern verschaffen Ihrem Unternehmen auch einen klaren Wettbewerbsvorteil.



In dieser Ausgabe haben wir daher die wichtigsten Fragen rund um das Thema E-Rechnung für Sie beantwortet.

Wir wünschen Ihnen eine spannende und erhellende Lektüre!

Matthias Weiß

Christian Becker

IMPRESSUM

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 | 22297 Hamburg
Tel. +49 40 63305-5000
Fax +49 40 63305-95000
info.forum@ads-steuer.de
V. i. S. d. P.: Matthias Weiß, Christian Becker
Druckerei: Dynamik Druck GmbH
Essener Straße 4 | 22419 Hamburg

Allgemeine Informationen:
Druckauflage für Ausgabe 32: 2.800 Stück
Erscheinungsweise: 3 x im Jahr | November 2024

Wenn Sie das Magazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Magazin Forum“ an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

Bildnachweis: Titel © stock.adobe.com/Wizatnicko
S. 2 © stock.adobe.com/Wizatnicko, © stock.adobe.com/js-photo, © stock.adobe.com/Superingo, © stock.adobe.com/Antonio Diaz · S. 4–5 © stock.adobe.com/Wizatnicko
S. 6 © stock.adobe.com/ImagePulse · S. 7 © stock.adobe.com/js-photo · S. 8 © stock.adobe.com/Darwin Vectorian
S. 10 © stock.adobe.com/dmitrymoi · S. 12–13 © stock.adobe.com/Prostock-studio · S. 14 © stock.adobe.com/Tixel · S. 15 © stock.adobe.com/Stefan · S. 16 © stock.adobe.com/Superingo · S. 17 © stock.adobe.com/Antonio Diaz · S. 18–19 © stock.adobe.com/Antonio Diaz · S. 20 © stock.adobe.com/Konstantin Yuganov · S. 21 © stock.adobe.com/stockmotion · Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

7 FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR E-RECHNUNG

von MELANIE BREEDE,
Prozess- und Qualitätsmanagement, Zentrale

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die Einführung der obligatorischen E-Rechnung ab dem 01.01.2025 beschlossen. Finden Sie hier heraus, ob Sie betroffen sind – und wenn ja, was Sie dann tun sollten.

1 Was bedeutet „E-Rechnung“?

Gemäß einer EU-Richtlinie sind solche Rechnungen gemeint, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Dazu gehören die bereits gängigen X-Rechnungen oder ZUGFeRD-Rechnungen. Es gibt aber noch weitere Formate, die der europäischen Norm entsprechen; etwa FatturaPA oder Factur-X.

Alle Rechnungen in Papierform oder in anderen elektronischen Formaten werden ab dem 01.01.2025 als „sonstige Rechnungen“ bezeichnet. Dazu zählen auch JPEG- oder PDF-Dateien. Bei kleinen Beträgen (bis zu 250,00 €) können immer sonstige Rechnungen ausgestellt werden. Dies gilt auch bei B2B-Umsätzen (B2B: Geschäftsbeziehungen zwischen mindestens zwei Unternehmen).

2 Für wen und ab wann sind E-Rechnungen verpflichtend?

Im B2B-Bereich sind E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 verpflichtend. Unternehmen und Gewerbetreibende müssen dann in der Lage sein, E-Rechnungen per E-Mail zu empfangen. Beim Ausstellen von Rechnungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2027.

3 Was gilt bei der Rechnungsausstellung?

Für Leistungen, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2027 erbracht werden, können bis zum 31.12.2026 Papierrechnungen erstellt werden. Der oder die Leistungsempfänger:in muss dazu nicht ausdrücklich zustimmen. Werden bis zum 31.12.2026 aber andere elektronische Rechnungen erstellt (z. B. im PDF-Format), ist die – zumindest stillschweigende – Zustimmung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin notwendig. Bei Widerspruch bleiben nur die Papierrechnung oder die E-Rechnung.

Für kleinere Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr (hier 2026) nicht mehr als 800.000,00 € betragen hat, wird diese Ausnahmeregelung verlängert für Umsätze, die in der Zeit zwischen dem 01.01.2027 und dem 31.12.2027 ausgeführt werden. Diese Unternehmen können bis zum 31.12.2027 Papierrechnungen ausstellen und – mit Zustimmung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin – sonstige elektronische Rechnungen.

4 Wie können Sie Ihre Prozesse anpassen?

Per E-Mail können prinzipiell alle Kund:innen (Unternehmen und Privatpersonen) hybride E-Rechnungen erhalten. Elektronische Rechnungen, die als hybride Daten vorliegen, können sowohl von Menschen als auch von Maschinen gelesen und verarbeitet werden. Alternativ können die Daten auch mittels einer elektronischen Schnittstelle oder als Download über ein (Kund:innen-)Portal bereitgestellt werden. Ebenso ist es möglich, externe Dienstleister wie DATEV einzuschalten. Wenn Sie Ihre Prozesse umgestellt haben und – auch vor dem 01.01.2027 – E-Rechnungen erstellen, sind Sie auf der sicheren Seite: Sie sind nicht verpflichtet, alternative elektronische oder Papierrechnungen auszustellen, sollte jemand die Annahme einer E-Rechnung verweigern oder dazu technisch nicht in der Lage sein.

5 Was ist bei Eingangsrechnungen zu beachten?

Alle Leistungsempfänger:innen müssen ab dem 01.01.2025 darauf vorbereitet sein, E-Rechnungen zu erhalten. Es gibt kein Widerspruchsrecht. Da die Rechnungsstellung aber im B2B-Bereich regelmäßig im ZUGFeRD-Format erfolgen wird, benötigen Rechnungsempfänger:innen lediglich eine E-Mail-Adresse, an die die E-Rechnung geschickt werden kann. Ein Konvertierungsprogramm ist nicht erforderlich. Nach dem 31.12.2026 müssen Unternehmer:innen darauf achten, E-Rechnungen zu erhalten. Denn ohne steht ihnen (mangels ordnungsgemäßer Rechnung im Sinne des UStG) kein Vorsteuerabzug zu.

6 Was ist bei Verträgen und Dauerschuldverhältnissen zu veranlassen?

Auch Verträge können dem Grunde nach ab 2025 als Rechnung gelten. Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverhältnissen) reicht es aus, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird. Dieser E-Rechnung sollte der zugrunde liegende Vertrag als Anhang (z. B. als PDF-Datei) beigefügt werden, wenn nicht aus dem Inhalt klar hervorgeht, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Für Dauerschuldverhältnisse muss spätestens nach Ende der Übergangsregelungen eine initiale E-Rechnung erstellt werden. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2025 begründet wurden.

7 Wie sind E-Rechnungen aufzubewahren?

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass er in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt sind. Es muss sichergestellt sein, dass die Finanzverwaltung ihn maschinell auswerten kann. Soweit separat versandte Dokumente für die Besteuerung relevant sind, müssen diese ebenfalls in der ursprünglichen Form aufbewahrt werden.



Jetzt aktiv die Nachhaltigkeitsberichterstattung angehen!

von LEANDER LEBERT, Nachhaltigkeit, Zentrale

Die Themen Nachhaltigkeit und Verantwortung werden auch für Unternehmen immer wichtiger. Die EU-Taxonomie und die neue Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bringen weitreichende Veränderungen mit sich, die Unternehmen aller Größen vor enorme Herausforderungen stellen. Der Umfang der Berichtspflichten nimmt erheblich zu, und die Anforderungen an Transparenz und Nachweisbarkeit steigen auf ein völlig neues Niveau.

Bisher galt die Berichtspflicht lediglich für große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Ab dem Jahr 2025 sind zahlreiche weitere Unternehmen verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen: Für das Geschäftsjahr 2025 muss er im Jahr 2026 veröffentlicht werden und gehört dann zum Lagebericht des Jahresabschlusses. Verpflichtet sind Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs, Genossenschaften) sowie diesen gleichgestellte Gesellschaften – insbesondere GmbH & Co. KGs, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet. Zudem müssen zwei der folgenden drei Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt worden sein, um in die Berichtspflicht zu fallen:

- Bilanzsumme höher als 25 Mio. €
- Umsatzerlöse höher als 50 Mio. €
- mehr als 250 Mitarbeitende

Der Arbeitsaufwand ist für viele Unternehmen enorm – sowohl jetzt als auch in der Zukunft. Einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, der den strengen Regularien entspricht, ist eine komplexe und zeitintensive Aufgabe. Auch für das Jahr 2024 müssen Unternehmen schon bestimmte Daten erfassen und später offenlegen, um die Anforderungen der EU-Taxonomie zu erfüllen. Die Zeit drängt also. Wer frühzeitig Maßnahmen ergreift und sich den neuen Anforderungen stellt, verschafft sich einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil. Deshalb empfehlen wir Ihnen, jetzt aktiv zu werden: Stellen Sie sicher, dass Sie den kommenden gesetzlichen Vorgaben gerecht werden und Ihre nachhaltige Unternehmensführung erfolgreich nach außen kommunizieren können.

Wir unterstützen Sie gern auf diesem Weg. Mit unserer Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung helfen wir Ihnen, die Anforderungen der CSRD und EU-Taxonomie effizient und wirkungsvoll zu erfüllen. Von der ersten Analyse bis hin zur finalen Berichtserstellung stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Verbesserte Sonderabschreibung bei Mietwohnungsneubau

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Für neu errichtete Mietwohnungen gilt bereits seit 2019 eine Sonderabschreibung: So will der Staat den Neubau von Mietwohnungen fördern. Mit dem Wachstumschancengesetz setzt die Regierung weitere Vergünstigungen um. Grund sind die weiter gestiegenen Baukosten.

Wie funktioniert die Sonderabschreibung?

Innerhalb der ersten vier Jahre lassen sich bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen (max. 5 % pro Jahr) – und zwar neben der regulären linearen Abschreibung (neuerdings auch neben der neuen degressiven Abschreibung). Die Sonderabschreibung war zunächst für Neubauprojekte mit Bauantrag bzw. Bauanzeige ab 2022 ausgelaufen, wurde aber ab 2023 wieder eingeführt. Seither müssen Neubauprojekte jedoch gewisse (Energie-)Effizienzvorgaben erfüllen.

Was ändert sich jetzt?

Mit dem Wachstumschancengesetz reagierte der Gesetzgeber nun auf die gestiegenen Baukosten und optimierte die Regelungen zur Sonderabschreibung. Ab 2023 gilt:

- **Förderzeitraum:** Der Bauantrag muss nun vor dem 01.10.2029 gestellt werden. Bislang waren nur Neubauprojekte mit Bauantragsdatum vor dem 01.01.2027 förderfähig.
- **Baukostenobergrenze:** Bei Wohnungen mit Bauantragstellung nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei maximal 5.200,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche liegen (vorher: 4.800,00 €).
- **Förderhöchstgrenze:** Bei Wohnungen mit Bauantragstellung nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 dürfen maximal 4.000,00 € pro Quadratmeter Wohnfläche abgeschrieben werden (vorher: 2.500,00 €).

Hinweis:

Baukostenobergrenze und Förderhöchstgrenze sollten nicht verwechselt werden. Die Baukostenobergrenze entscheidet, ob eine Förderung überhaupt infrage kommt. Die Förderhöchstgrenze legt dann fest, wie hoch die Sonderabschreibung ist. Die deutliche Anhebung der Förderhöchstgrenze (um beachtliche 60 %) ist die zentrale Neuerung des Wachstumschancengesetzes. Sie macht es deutlich attraktiver als bisher, die Sonderabschreibung in Anspruch zu nehmen, da die Baukosten nun weitaus stärker in die Bemessungsgrundlage einfließen.

Eigentor: Nur 3,8 % des Gewinns der Fußball-EM bleiben in Deutschland

von JULIA MICHAELSEN, Steuerabteilung, Zentrale

Und schon ist die Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland wieder vorbei. Deutsche Fans hätten sich sicher mehr erhofft, aber war die Veranstaltung wirtschaftlich ein Erfolg? Das kommt sehr darauf an, wen man fragt.

Um welche Summen geht es überhaupt?

Die Veranstalter UEFA und DFB erwarten einen Gewinn von 1,7 Mrd. €. Deutsche Steuerkassen profitieren nur mit 65 Mio. € – also gerade einmal 3,8 % des Gewinns bzw. 10 % der Ausgaben.

Die Nationalmannschaften spielten um Preisgelder in Höhe von insgesamt 331 Mio. €. Als Antrittsprämie gab es für die 24 qualifizierten Nationalteams jeweils 9,25 Mio. € von der UEFA. Dazu erhielten die Mannschaften für jeden Sieg 1 Mio. € bzw. 500.000,00 € für jedes Unentschieden bei den Gruppenspielen. Die 16 Teams, die das Achtelfinale erreichten, erhielten jeweils 1,5 Mio. €.; das Viertelfinale brachte 2,5 Mio. € und für den Einzug ins Halbfinale gab es 4 Mio. €. Der Vize-Europameister strich ganze 5 Mio. € ein – und der Europameister konnte sich über eine Siegprämie von 8 Mio. € freuen.

Wo werden Prämien versteuert?

Die nationalen Verbände legen für ihr Land jeweils eigenständig vertraglich fest, welchen Anteil der erfolgsbezogenen Preisgelder sie ihren Spielern, Trainern usw. zukommen lassen – in

jedem Fall ist es nur ein Teil. Nationalmannschaften werden bekanntlich aus Spielern von verschiedenen Clubs zusammengestellt – deren Arbeitgeber ist jeweils der Fußballclub, bei dem sie normalerweise unter Vertrag stehen. Jeder dieser Clubs zahlt seinen angestellten Spielern die Vereinsgehälter aus und ist für deren Besteuerung zuständig.

Analog verhält es sich mit den Prämien, die die deutschen Spieler vom DFB erhalten. Der Heimatverein muss die Steuern abführen, solange es sich um einen deutschen Profi-Club handelt. Da der DFB eine große Auswahl hat, die besten Spieler aus allen Clubs in die Nationalmannschaft zu berufen, gehören alle Spieler zu den Spitzenverdienern. Daher kommt bei der Besteuerung der Preisgelder der Spitzensteuersatz in Höhe von 45 % plus 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer zum Tragen. Sozialabgaben spielen in dieser Gehaltsklasse keine Rolle mehr, da die Beitragsbemessungsgrenzen mit dem Grundgehalt überschritten sind.

Spieler anderer europäischer Nationalmannschaften müssen die Beträge in dem Land versteuern, in dem diese entstanden sind. Somit hat Deutschland als Austragungsland dem Grunde nach das Besteuerungsrecht – was aber nicht bedeutet, dass alle Nationalteams die Prämien in Deutschland versteuern. Hierfür müsste man wissen, welche Steuererleichterungen und Steuererlasse das Bundesfinanzministerium gewährt. Die Einnahmen der UEFA jedenfalls werden größtenteils steuerfrei belassen, wobei die Regierungsseite über die exakte Höhe bislang schweigt. Ob dies auch für die Preisgelder der nationalen Fußballverbände gilt, ist ebenso unbekannt.



Auch interessant:

Allgemein gilt im internationalen Profi-Spielbetrieb für Mannschaftssportarten ein kompletter Steuererlass, wenn dieser im Gegenzug auch in dem jeweiligen ausländischen Staat für die in Deutschland ansässigen Sportler und Clubs gilt.

Das Wichtigste zur CO₂-Steuer für Mietobjekte

von PIA GRÜNBERG, Beratung, Kassel



Zum Jahresbeginn 2023 wurde die sogenannte CO₂-Steuer für Mietobjekte eingeführt. Ziel ist es, die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Rohstoffe zu senken. Dabei ist der Name irreführend: Es handelt sich nicht um eine Steuer im eigentlichen Sinne, sondern um eine Kostenaufteilung zwischen Mieter:innen und Vermieter:innen. Die Regelung betrifft alle Objekte, die mit Heizöl, Flüssiggas, Erdgas oder Fernwärme versorgt werden.

Energieunternehmen müssen Abgaben für ihren CO₂-Ausstoß zahlen. Die so entstandenen Mehrkosten geben sie an Verbraucher:innen weiter und führen sie in der Rechnung separat auf. Bisher ließen sich die Heizkosten 1:1 umlegen: Vermieter:innen konnten die Kosten komplett an die Mieter:innen durchreichen. Das neue Gesetz sieht vor, die Kosten je nach Energieeffizienz des Hauses zwischen Vermieter:innen und Mieter:innen aufzuteilen. Bei Wohngebäuden ermittelt man die Kostenaufteilung anhand eines 10-Stufen-Modells. Darin werden die Emissionen des Gebäudes betrachtet. Im – aus Vermieter:innen-Sicht – Idealfall lassen sich die gesamten Kosten auf die Mietparteien umlegen; im schlechtesten Fall muss der oder die Vermieter:in 95 % der Kosten tragen.

So wird die Abgabe berechnet

Für die jährliche Aufteilung der CO₂-Abgabe ist die Partei verantwortlich, die die Energie vom Lieferanten bezieht – also Vertragspartner:in ist. Das können sowohl Vermieter:innen als auch Mieter:innen sein. Die Abrechnung können Messdienstleister übernehmen: Dazu benötigen sie detaillierte Informationen über den Energiestandard des Objekts und fragen diese entsprechend an.

Alternativ kann man die Abrechnung auch selbst erstellen:

1. CO₂-Kosten und CO₂-Menge aus der Rechnung des Energieversorgers entnehmen
2. In das 10-Stufen-Modell einordnen – spezifischer CO₂-Ausstoß des Gebäudes pro Quadratmeter pro Jahr
3. Gesamtanteile der CO₂-Kosten von Vermieter:in und Mieter:innen anhand des 10-Stufen-Modells berechnen
4. Individuelle Anteile an den CO₂-Kosten pro Wohneinheit nach individuellem Verbrauch von Wärme und Strom ermitteln
5. Berechnung transparent darlegen und in der Abrechnung einstufen

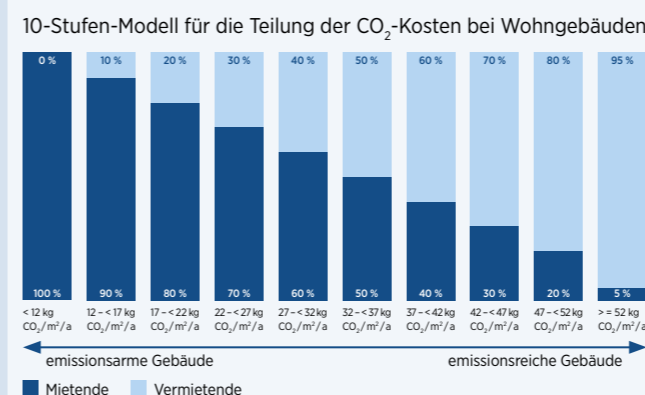
Wenn die Mieter:innen-Partei abrechnet, muss der oder die Vermieter:in die notwendigen Daten zur Verfügung stellen.

Aktuelle CO₂-Preise

Der CO₂-Preis pro Tonne wird gesetzlich festgelegt und steigt jährlich. Die aktuellen CO₂-Preise pro Tonne betragen:

- 2023: 30,00 €
- 2024: 45,00 €
- 2025: 55,00 €
- 2026: vermutlich 55,00 – 65,00 €

Unsere Empfehlung: Durch die CO₂-Steuer lohnt es sich für Vermieter:innen besonders, Vermietungsobjekte energetisch zu optimieren: So können sie eine Einordnung als emissionsarme Gebäude erreichen und langfristig Kosten sparen. Wenn eine energetische Optimierung aufgrund des Denkmalschutzes nicht möglich ist, gelten Sonderregeln. Bei Gewerbeobjekten erfolgt zurzeit eine pauschale Kostenaufteilung von 50:50. Ab 2025 ist auch hier das 10-Stufen-Modell geplant.



Grafik: Das 10-Stufen-Modell für die CO₂-Preis-Verteilung laut CO2KostAufG – Stand 10.11.2022

Alter Wein in neuen Schläuchen? Der neue ADS-UnternehmensPlan

von KARSTEN REIMERS, UnternehmensBeratung, Zentrale



Planung ist das halbe Leben – das gilt natürlich auch für das Berufsleben, insbesondere in der Selbstständigkeit und im Lebensmittelhandel. Seit über 12 Jahren unterstützt der ADS-UnternehmensPlan Unternehmen fachlich und technisch bei der Planung. Um den zukünftigen Anforderungen noch besser gerecht zu werden, entwickelt die ADS jetzt eine neue Version.

Vorteile von Planungen im Unternehmen

Planungen bilden die weitere Entwicklung und den Erfolg eines Unternehmens ab und machen sie steuerbarer. Je größer und komplexer ein Unternehmen ist, desto wichtiger sind Planungen. Ziel einer Unternehmensplanung ist es, die Zukunft des Unternehmens aktiv zu gestalten und die betriebswirtschaftlichen Ziele zu erreichen. Dies gilt sowohl für einzelne Märkte, etwa EDEKA-Märkte, als auch für das gesamte Unternehmen. Eine fundierte Planung liefert wichtige Informationen für Unternehmer:innen und Schlüsselpersonen wie Markt- oder Abteilungsleiter:innen. Eine jährlich aktualisierte Unternehmensplanung sollte selbstverständlich sein und kann durch zahlreiche Anlässe erweitert werden, beispielsweise Umbauten, Erweiterungen, Übernahmen oder Neubauten von Märkten sowie andere Investitionen. Solche Planungen sind auch vorteilhaft für Gespräche mit Banken oder Regionalgesellschaften wegen möglicher Fremdfinanzierungen.

Was ist der ADS-UnternehmensPlan?

Der ADS-UnternehmensPlan hat sich mit über 2.700 erstellten Plänen bei unserer Mandantschaft bewährt. Er kann sowohl operative als auch strategische Sachverhalte abbilden. Operative Aspekte umfassen etwa die Frage, ob der Rohgewinn in einzelnen Abteilungen ausreichend hoch ist oder ob die Umsatzerwartungen auf Abteilungsebene passen. Ein weiterer

wichtiger Punkt ist die Entwicklung der Aufwandspositionen. Angesichts stark steigender Energiekosten und zunehmender Inflation lassen sich Annahmen für die Planjahre treffen und deren Auswirkungen auf das Betriebsergebnis darstellen. ADS-Berater:innen helfen dabei, Risiken und Potenziale zu erkennen und objektive Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Ein großer Vorteil dieser auf mindestens fünf Jahre aufzubauenen Unternehmensplanung ist, dass sich die Planzahlen in die ADS-UnternehmensAnalyse bzw. das ADS-Mandantenportal (ADS-Net) zur monatlichen Kontrolle übertragen lassen. Damit haben Unternehmer:innen ein wichtiges Instrument zur operativen Planung. Zeichnen sich wesentliche Abweichungen von der Planung ab, können sie geeignete Maßnahmen ergreifen. Neben einer operativen Planung sollte jeder Unternehmer:in über eine strategische Planung verfügen.

Sie erstreckt sich über mehrere Jahre, beantwortet wesentliche unternehmerische Fragestellungen und zeigt deren Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg. Ziel ist es, eine dauerhaft erfolgreiche Unternehmensentwicklung sicherzustellen. Dies kann die Planung einzelner Märkte oder des Gesamtunternehmens über fünf oder zehn Jahre umfassen, um Aussagen über deren zukünftige Wirtschaftlichkeit zu treffen. Der ADS-UnternehmensPlan liefert dabei wichtige Informationen über Investitionen, Rentabilität und Liquidität im Zeitverlauf. Langfristige Investitionen mittels Fremdkapital lassen sich detailliert abbilden, und man kann ablesen, wie sich Kreditaufnahmen auswirken. Mit dem Planungswerkzeug lassen sich verschiedene Szenarien darstellen, etwa der Umbau oder die Erweiterung eines bestehenden Marktes.

Die Konzeption des neuen ADS-UnternehmensPlans basiert auf den Ideen und Rückmeldungen, die wir in den letzten Jahren aus den Niederlassungen und der täglichen Arbeit mit Mandant:innen erhalten haben. Die Ziele des neuen Programms sind:

- Erweiterung der bewährten Funktionen durch neue
- Verstärkte Vernetzung mit externen Quellen und Ausgabeprogrammen
- Modernes Design und mehr Visualisierungen

Verbesserte Plandaten und Reporting

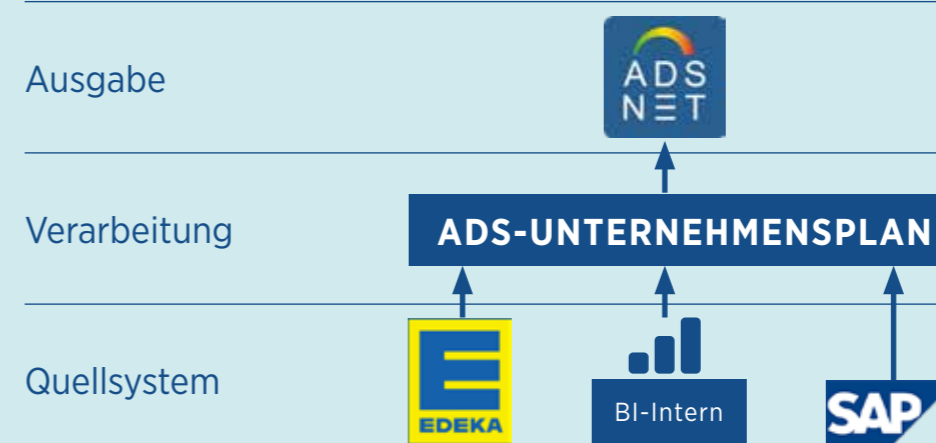
Eine der bedeutendsten Neuerungen ist die verbesserte Datenerfassung. Während in der Vergangenheit Plandaten manuell entwickelt werden mussten, greift der neue ADS-UnternehmensPlan auf die tatsächlichen Buchhaltungsdaten zu und trifft Prognosen für die Zukunft. So wird die Planung präziser und effizienter. Eine weitere Neuerung umfasst die Anzeige der ADS-Vergleichszahlen, die aus der monatlichen ADS-UnternehmensAnalyse bekannt sind. Das Programm interagiert auch mit der EDEKA-Software „SOFIE“, die Umsatzpotenziale aufzeigt und durch kontinuierliche Ein- und Auslistungsvorschläge hilft, das Sortiment zu optimieren.

Die bisher bekannten Reports bleiben im Plan erhalten, werden jedoch durch statische Diagramme ergänzt und sind damit schneller greifbar. Durch die Integration der Reports ins ADS-Net lassen sich zudem Ergebnisse und Planungsänderungen in Echtzeit visualisieren.

FAZIT

Der neue ADS-UnternehmensPlan kombiniert bewährtes Fachwissen mit neuen Technologien. Die Verbesserungen und Neuerungen basieren auf jahrelangen Erfahrungen und Feedback aus der Praxis. „Bewährtes erhalten, Neues wagen“ beschreibt den neuen ADS-UnternehmensPlan treffend – also neuer Wein in neuen Schläuchen!

Strukturschema ADS-UnternehmensPlan



Wir stellen vor: die neue ADS-JahresAnalyse im ADS-Net

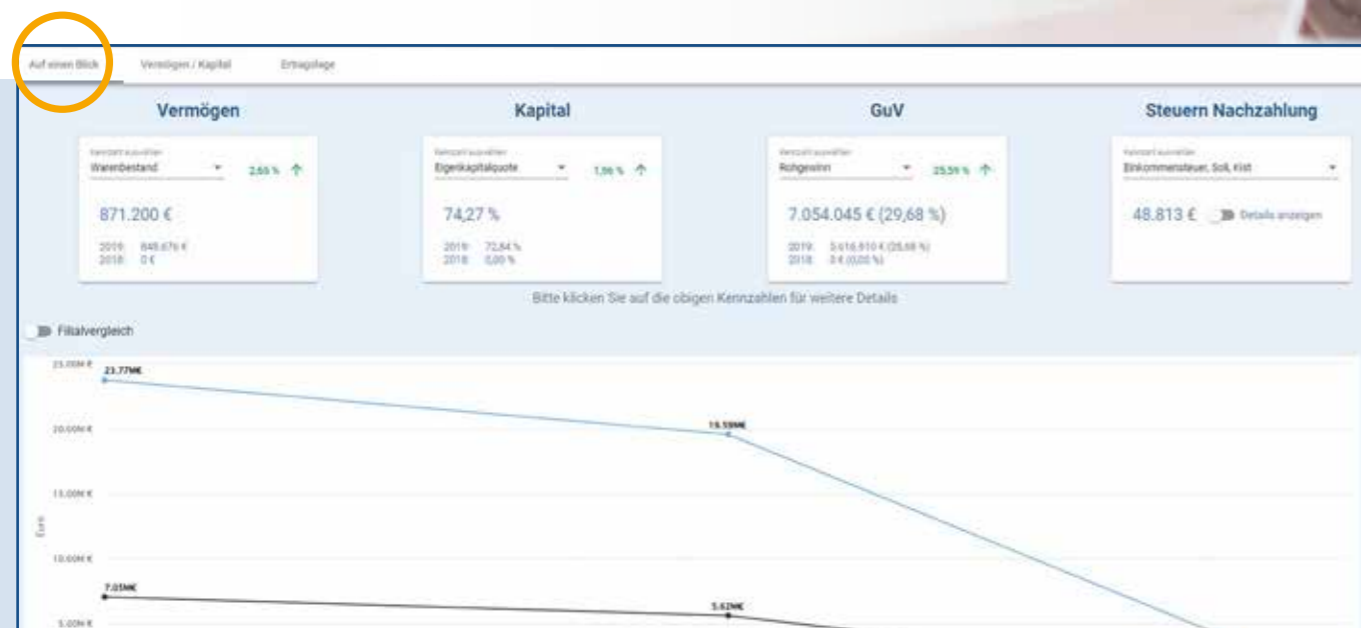


von ANJA SONNEFELD, UnternehmensBeratung, Zentrale



Das Wirtschaftsjahr ist abgeschlossen. Jetzt beginnt für viele die Zeit, sich mit dicken Papierstapeln und komplexen Zahlenkolonnen zu beschäftigen. Das muss nicht sein! Mit der ADS-JahresAnalyse haben Sie Ihre wichtigen Jahresabschlussinformationen übersichtlich, digital und immer griffbereit auf Ihrem Bildschirm – ohne lästiges Blättern und Suchen.

Die ADS-JahresAnalyse im ADS-Net spart Zeit und sorgt für Durchblick: Alle Unternehmensdaten – vom aktuellen Jahr und auch von Vorjahren – sind dort übersichtlich dargestellt.



Einstieg in das digitale Tool

Der Einstieg in die ADS-JahresAnalyse erfolgt über den Menüpunkt „Auf einen Blick“ im Dashboard des ADS-Net. Dort können Sie bereits alle wichtigen Zahlen erkennen. Zusätzlich stehen Ihnen zwei neue Übersichten zur Verfügung: „Vermögen/Kapital“ und „Ertragslage“. Von dort gelangen Sie jeweils auf die gewünschte Position in den detaillierteren Berichts-Unterebenen.

Die Grafik zeigt die wesentlichen Positionen der letzten drei Jahre nebeneinander. Die Flexibilität, die Sie von den ADS-Net-Berichten gewohnt sind, steht Ihnen auch hier zur Verfügung: Sie entscheiden selbst, welche Kennzahlen für Sie wesentlich sind.

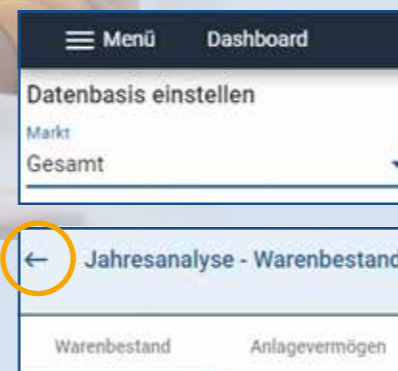


Darstellung auswählen

Auch in den anderen Berichten der ADS-JahresAnalyse können Sie die oben beschriebenen Elemente der Grafiken flexibel ein- und ausblenden sowie zwischen **tabellarischer und grafischer Darstellung** wählen.

Einzelmärkte im Fokus

Sie betreiben mehrere Märkte, die in diesem Jahresabschluss abgebildet sind? Kein Problem – auch die Zahlen der Einzelmärkte können Sie jederzeit abrufen.



Navigation

Die Navigation zwischen den Berichten bzw. Unterebenen erfolgt über **Textlinks** (blau und unterstrichen). Um zur nächsthöheren Ebene zu gelangen, nutzen Sie den **Pfeil** oben links.

Jahresabschluss als PDF

Für einen besseren Überblick können Sie Ihren Jahresabschlussbericht direkt neben die aufgerufenen Detailinformationen legen. Der Aufruf als PDF ist einfach per **Button** (aufgeschlagenes Buch) möglich. Sie werden damit automatisch in den Dokumentenbereich der Steuerberatung weitergeleitet.



Vergleich von Kennzahlen

Sie wollen Ihren Markt mit anderen vergleichen, die über eine ähnliche Verkaufsfläche verfügen? In den Berichten zum Personalaufwand, zu den Kennzahlen sowie zum Ergebnis können Sie sich die Abweichungen zu den Zahlen vergleichbarer Märkte anzeigen lassen. Bei Filialmandanten ist dies (analog zur ADS-UnternehmensAnalyse) nur auf Ebene der einzelnen Filialen möglich.

Zu einzelnen **Kennzahlen** können Sie eine Erläuterung sowie Interpretation der jeweiligen Kennzahl aufrufen.

Wechsel zur ADS-UnternehmensAnalyse

Wenn Sie sich einen Eindruck von der gegenwärtigen Situation Ihres Unternehmens verschaffen wollen, wechseln Sie einfach im Bereich „Mein Unternehmen“ zur „ADS-UnternehmensAnalyse“.

WIR FREUEN UNS,
GEMEINSAM MIT IHNEN IN
DIE ADS-JAHRESANALYSE
IM ADS-NET EINZUSTEIGEN!

Kasse, bitte!

Beginn der Meldepflicht für elektronische Kassen mit TSE

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Seit dem 01.01.2020 gelten erhöhte Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung: Kaufleute müssen ihre Registrierkassen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) schützen, die Kassenmanipulationen verhindern soll. Darüber hinaus müssen alle Unternehmen Informationen zu Art und Anzahl der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung(en) an das zuständige Finanzamt melden. Wegen fehlender Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung ist die Meldepflicht bislang ausgesetzt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nun bekannt gegeben, dass ab dem 01.01.2025 die elektronische Übermittlung über das Portal „Mein ELSTER“ bzw. die ERIC-Schnittstelle möglich ist. Ab diesem Tag gelten für Unternehmen folgende Meldepflichten:

- Aktive Altkassen (Anschaffung vor dem 01.07.2025) müssen spätestens bis zum 31.07.2025 angemeldet werden. Für Altkassen, die vor dem 01.07.2025 bereits endgültig außer Betrieb genommen wurden und auch nicht mehr im Betrieb vorgehalten werden (nicht auf Lager), ist keine Meldung erforderlich (keine historisierende An- und Abmeldung).
- Neukassen (Anschaffung nach dem 30.06.2025) müssen künftig innerhalb eines Monats nach Anschaffung angemeldet werden.

- Ebenfalls innerhalb eines Monats müssen angemeldete und nach dem 30.06.2025 außer Betrieb genommene Kassen abgemeldet werden.
- Jede Meldung muss alle Kassen einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung umfassen (keine bloße Veränderungs-, sondern jeweils vollständige Bestandsmeldung).
- Je nach Rechtsform sind ca. 50 Pflichtfelder mit dezidierten Informationen zum bzw. zur Steuerpflichtigen und der jeweils verwendeten Hard- und Software auszufüllen. Die Informationen werden betriebsstättenspezifisch (pro Filiale) erhoben.
- Bei gemieteten oder geleasten Kassen gelten die Vorschriften ebenfalls.

Bitte stimmen Sie sich zeitnah mit dem Hersteller Ihrer Kassen ab, damit Sie die Meldung zügig und vollständig erledigen können.

Gehören Altkassen jetzt auf den Schrott?

von JULIA MICHAELSEN, Steuerabteilung, Zentrale

Betriebe aus der Bargeldbranche werden regelmäßig vom Finanzamt überprüft. Dabei steht die Kassenführung meist im Mittelpunkt: Bei fehler- oder lückenhafter Kassenführung drohen Hinzuschätzungen und teils hohe Steuernachzahlungen. Vor allem alte Kassensysteme sind problematisch, da sie meist leicht manipulierbar sind. Ein aktueller Fall schafft nun mehr Klarheit.

Beim Prüfungsverfahren notiert das Finanzamt formelle und materielle Mängel in der Kassenführung. Auf Basis dieser Daten dürfen die Prüfer:innen dann eine Schätzung vornehmen. Nur bei gravierenden Mängeln dürfen sie die Gewinnermittlung des Betriebs verwerfen und eine Vollschätzung durchführen. Der Bundesfinanzhof verweist in einem neuen Urteil auf Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz beim Prüfen. Im konkreten Fall war eine Kasse als zwar manipulierbar eingestuft, aber zum Zeitpunkt des Kaufs als Standard betrachtet worden. Der formelle Mangel wird daher als gering eingeschätzt.

Der Fall:

Ein Restaurantbesitzer nutzte zwischen 2011 und 2014 eine einfache elektronische Registrierkasse. Das Finanzamt bewertete die Aufzeichnungen als nicht ordnungsgemäß und nahm eine Vollschätzung der Erlöse vor – die die erklärten Umsätze des Klägers vervierfachte. Das angerufene Niedersächsische Finanzgericht beauftragte daraufhin einen Sachverständigen. Dieser fand einen sogenannten Z1-Zähler in der Kasse, der als manipulierbar gilt. Das Finanzgericht bestätigte daraufhin den Entscheid des Finanzamts: Die Kasse eigne sich nicht dazu, steuerliche Vorgaben zu erfüllen. Es lagen allerdings keine Beweise dafür vor, dass tatsächlich Umsätze manipuliert wurden.

Das Urteil:

Der Bundesfinanzhof widersprach der Ansicht des Finanzgerichts. Zwar sei die Manipulierbarkeit einer Kasse tatsächlich ein formeller Mangel. Aber das Wissen um die Manipulierbarkeit derart alter Kassen sei relativ neu, daher sei Betrieben, die eine solche alte Kasse nutzten, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (unter bestimmten Voraussetzungen) Vertrauensschutz zu gewähren. Lägen weitere Nachweise für die Umsätze vor, werde der Mangel sogar aufgehoben.

Unsere Einschätzung:

Das BFH-Urteil bringt gute Nachrichten für Unternehmen im Bargeldbetrieb. Wenn Finanzämter ihre Schätzungsbefugnis begründen, dürfen sie auch bei manipulierbaren Altkassen den Mangel – dem Grunde und der Höhe nach – nicht allzu hoch gewichten. Dadurch erhalten Betriebe eine gute Argumentationsgrundlage gegen hohe Hinzuschätzungen.



Inflationsausgleichsprämie steuerfrei noch bis Ende 2024

von JULIA MICHAELSEN, Steuerabteilung, Zentrale

Haben Sie die Möglichkeiten der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie schon voll ausgenutzt? Nach Angaben des Statistischen Bundesamts haben inzwischen mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigten in Deutschland eine solche Sonderzahlung erhalten – oder werden sie laut Tarifvertrag noch bis zum Jahresende 2024 bekommen. Etlichen Arbeitnehmenden dürfte die Prämie aber noch nicht gezahlt oder zugesichert worden sein.



Arbeitgeber:innen können frei entscheiden, in welcher Höhe sie eine Inflationsausgleichsprämie gewähren – in der Summe darf sie höchstens 3.000,00 € pro Arbeitnehmer:in betragen. Auch eine Auszahlung in Raten ist erlaubt. Wer also bereits eine oder mehrere Zahlungen aus der Inflationsausgleichsprämie erhalten hat, insgesamt aber weniger als 3.000,00 €, kann bis zum 31.12.2024 noch eine steuerfreie (Rest-)Zahlung bekommen. Die Zahlung ist zwar freiwillig – es kann sich aber trotzdem lohnen, einmal nachzuhaken. Der Freibetrag wurde für die Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 im Einkommensteuergesetz verankert.

Hinweis: Die Sonderzahlung muss auf der Gehaltsabrechnung unbedingt als Inflationsausgleichsprämie gekennzeichnet sein. Sie darf nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn fließen – eine Lohnkürzung um die Prämie ist nicht erlaubt. Unternehmen müssen die Prämie im Lohnkonto entsprechend kenntlich machen.

Gezahlt werden darf die Inflationsausgleichsprämie allen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigten wie Minijobber:innen und Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigten im Bundesfreiwilligendienst und Arbeitnehmenden in Altersteilzeit oder im Vorruhestand. Die Inflationsausgleichsprämie ist steuerfrei und muss deshalb nicht in der Steuererklärung angegeben werden.

„Einer betreut, der andere zahlt“:

Entspricht das noch moderner Familienrealität?

von CLAUDIA BREHM, Fachanwältin für Familienrecht, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Familienformen ändern sich stetig. Vor allem durch Trennungen der Eltern entstehen neue Lebens- und Betreuungsmodelle für Kinder. Damit die Unterhaltskosten gerecht auf die Schultern der Eltern verteilt werden, soll nun das Unterhaltsrecht reformiert werden. Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) hat dazu am 25.08.2023 ein Eckpunktepapier vorgelegt: Unter anderem sollen mitbetreuende Elternteile, die erweiterten Umgang haben, finanziell entlastet werden.



Die Reformvorschläge beziehen sich auf den Fall, dass beide Elternteile wesentliche Betreuungsleistungen erbringen, ohne sich die Betreuung exakt hälftig zu teilen. Im Rahmen dieses sogenannten asymmetrischen Wechselmodells sollen die Unterhaltskosten in Zukunft fairer verteilt werden. Hierzu heißt es in der Pressemitteilung Nr. 53/2023 des Bundesministeriums der Justiz:

„Uns geht es vor allem um die Trennungsfamilien, in denen Eltern nach der Trennung gemeinsam Verantwortung für die Kinder übernehmen wollen. Davon gibt es zum Glück immer mehr. Doch das Unterhaltsrecht hat dafür keine passenden Regeln. Das Leitmodell des Unterhaltsrechts ist noch immer: ‚Einer betreut, einer zahlt.‘ Wo die Realität anders ist, da sind die Gerichte und Familien bei der Suche einer passenden Lösung auf sich gestellt. Die Folge: Für die Unterhaltungspflicht des mitbetreuenden Elternteils – oft ist es der Vater – macht es oft gar keinen Unterschied, ob er sich alle zwei Wochenenden um sein Kind kümmert – oder an mehreren Tagen pro Woche. Das ist eine handgreifliche Benachteiligung. Wir wollen sicherstellen, dass das Recht die Betreuungsleistung mitbetreuender Eltern angemessen berücksichtigt, wenn sie erheblich ist.“

„**Erheblich**“ bedeutet, dass der **Betreuungsanteil des mitbetreuenden Elternteils mehr als 29 % beträgt**.

Für das klassische „Residenzmodell“ (Betreuungsanteil oberhalb 70 %) und das paritätische Wechselmodell (Betreuungsanteile 50:50) sind keine Änderungen der Unterhaltsberechnung vorgesehen. Um die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im paritätischen Wechselmodell zu erleichtern, schlägt das Ministerium allerdings eine neue Vertretungsregel vor: Jeder Elternteil soll das Kind im Verfahren vertreten können. Das bisher erforderliche vorgeschaltete Sorgerechtsverfahren wäre dann nicht mehr notwendig.



Künftig sollen zudem die bundesweit unterschiedlich hohen Wohnkosten berücksichtigt werden. Die Wohnkosten sind im Rahmen des sogenannten notwendigen Selbstbehalts (Existenzminimum) enthalten und betragen derzeit 520,00 € warm. Künftig soll an die Höchstbeiträge für die Miete im Rahmen des Wohngelds nach § 12 Wohngeldgesetz angeknüpft werden. Hiernach sind sieben Mietstufen vorgesehen, in die jede Gemeinde eingruppiert ist. In Stufe 7 etwa beträgt der Anteil der Wohnkosten dann 761,40 € warm.

Bisherige Rechtslage bei asymmetrischen Betreuungen

Nach bisheriger Rechtsprechung muss der hauptsächlich betreuende Elternteil weniger zum Barbedarf des Kindes beitragen. Beim sogenannten erweiterten Umgang können einzelne Leistungen für das Kind den Bedarf mindern, wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil konkrete Aufwendungen erspart. Darüber hinaus kann der Bedarf des Kindes in diesem Fall einer niedrigeren Gruppe der Düsseldorfer Tabelle (= Mindestunterhaltsverpflichtung) zu entnehmen sein. Vor diesem Hintergrund wirkt sich die Ausübung eines erweiterten Umgangsrechts regelmäßig nur in sehr geringem Umfang auf die Höhe des zu zahlenden Barunterhalts aus. Fällt der unterhaltspflichtige Elternteil gar in die erste Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle, so hat seine Betreuungsleistung nach aktuellem Recht keinerlei Auswirkungen auf seine Unterhaltspflicht.

Das schlägt das Eckpunktepapier vor

Die beabsichtigte gesetzliche Regelung will „ein klar strukturiertes Rechenmodell zur Ermittlung des Kindesunterhalts“ in zwei Schritten vorgeben:

• Schritt 1: Betreuungsanteil ermitteln

Um den Anteil an der Betreuung zu ermitteln, werden die Nächste gezählt, die das Kind im Haushalt dieses Elternteils verbringt. Die gesetzlichen Schulfreien von 14 Wochen werden hierbei zwischen den Eltern pauschal geteilt – auch wenn dies in der Realität nicht immer zutrifft – und mit jeweils 7 Wochen à 7 Tagen, also 49 Tagen berechnet.

Liegt der Betreuungsanteil eines Elternteils **zwischen 30 und 49 %**, so wird im zweiten Schritt der Unterhalt anteilig berechnet.

• Schritt 2: Unterhalt berechnen

Der Unterhaltsanteil, den der weniger betreuende Elternteil übernehmen muss, wird danach in mehreren Schritten berechnet. Das Vorgehen ist vom Prinzip an die Unterhaltsermittlung Volljähriger angelehnt:

2.1. Zunächst ist der anhand des gemeinsamen Einkommens beider Elternteile bemessene **Bedarf des Kindes pauschal um 15 % zu kürzen** (Düsseldorfer Tabelle).

Beispiel (6 Jahre altes Kind):

- **Nettoeinkommen der hauptsächlich betreuenden Mutter:** 2.000,00 € monatlich
- **Nettoeinkommen des Vaters, Betreuung zu 35 %:** 4.000,00 €
- **Bedarf des Kindes nach dem gemeinsamen Nettoeinkommen von 6.000,00 € (11. Einkommensgruppe):** 926,00 €
- **pauschaler Abzug von 15 % =** 138,90 €
- **verbleibender Bedarf des Kindes:** 787,10 €

2.2. Danach werden die **Anteile** der jeweiligen Elternteile am verbleibenden Bedarf auf die Weise ermittelt, die im Volljährigenunterhalt üblich ist. Dafür werden die Einkünfte um den angemessenen Selbstbehalt (1.750,00 €) bereinigt und miteinander ins Verhältnis gesetzt. Im Fall des weniger betreuenden Vaters ergibt sich:

$$4.000,00 € - 1.750,00 € / 6.000,00 € - 2 \times 1.750,00 € = 0,9 (= 90 \%)$$

2.3. Dieser Anteil ist dann unter Berücksichtigung eines ebenfalls pauschalen Betreuungsanteils von 33 % zu mitteln – unabhängig von der tatsächlichen Betreuung, deren genauer Umfang daher im Verfahren nicht aufgeklärt werden muss:

$$0,9 + 0,67/2 = 0,785 (= 78,5 \%)$$

2.4. Aus dem in 2.3 ermittelten Haftungsanteil lässt sich dann der Anteil ermitteln, den der barunterhaltspflichtige Vater vom pauschal verminderten Bedarf zu tragen hat:

$$78,5 \% \text{ von } 787,10 € = 617,87 €$$

2.5. Vom so resultierenden Bedarf des Kindes wird abschließend die Hälfte des Kindergeldes abgezogen:

$$617,87 € - 125,00 € = 492,87 €$$

Zum Vergleich:

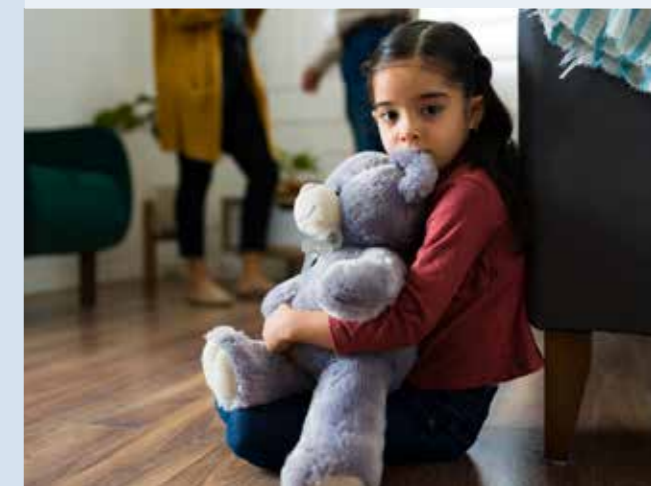
Nach aktueller Rechtslage ergibt sich für den Vater eine Unterhaltspflicht in Höhe von 581,00 € (Einkommensgruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle nach seinen Nettoeinkünften von 4.000,00 € = 706,00 € abzüglich des hälftigen Kindergeldes von derzeit 125,00 €).

FAZIT

Mit der beabsichtigten Neuregelung des Kindesunterhalts bei erweitertem Umgang zielt der Gesetzgeber darauf ab, die Kosten- und Betreuungslast fairer aufzuteilen. Weil die Höhe des Unterhalts vom Umgangsumfang abhängt, werden in Verfahren zur Regelung des Umgangs sicher auch sachfremde Erwägungen hineingetragen werden. Über den tatsächlichen Umfang der Kinderbetreuung werden Eltern vermutlich auch weiterhin streiten. Noch mehr als bislang wird der Umgang mit finanziellen Fragen verknüpft werden. Hinzu kommt eine komplexe Berechnung, die der juristische Laie kaum zu bewältigen vermag. Insgesamt werden auch die Verfahren über den Kindesunterhalt also deutlich komplexer werden.

Die vorgesehene Beschränkung der Reform auf Fälle erweiterten Umganges reicht zudem nicht aus. Denn die kategorische Befreiung des betreuenden Elternteils von der Barunterhaltspflicht („Einer zahlt, einer betreut“) passt nicht zur veränderten Lebenswirklichkeit. So ist in der Praxis kaum mehr zu vermitteln, dass der hauptsächlich betreuende Elternteil bei älteren, wenig betreuungsbedürftigen Kindern oder bei weitgehender (aber nicht umfassender) Fremdbetreuung ebenso von der Barunterhaltspflicht befreit ist wie bei jüngeren Kindern, denen der betreuende Elternteil rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss.

Das Eckpunktepapier zur Reform des Unterhaltsrechts soll nach der Pressemitteilung Nr. 53/2023 des Bundesjustizministeriums vom 23.08.2023 nun zunächst zur öffentlichen Diskussion gestellt werden. Ein Eckpunktepapier ist eine vorläufige Form eines Gesetzesvorhabens, noch vor einem sogenannten Referentenentwurf. Dieser sollte im ersten Halbjahr 2024 folgen. Tatsächlich hat der Bundesjustizminister bisher nur einen – nicht veröffentlichten – Gesetzesentwurf erarbeitet und diesen ohne vorherige inhaltliche Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Oktober 2024 an die Länder weitergeleitet. Das Familienministerium hat diesem Vorgehen – wie sollte es in der Koalition auch anders sein – widersprochen. Ob und wann die Reform erfolgen wird, ist daher aktuell nicht absehbar.



Schenkungssteuer bei Familienstiftungen

von JULIA MICHAELSEN, Steuerabteilung, Zentrale

Stiftungen haben viele Vorteile: Sie werden etwa zur Vermögenssicherung, zur Nachfolgeplanung oder für wohltätige Zwecke genutzt. Steuerlich ist die Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung meist eine Schenkung unter Lebenden, die Schenkungssteuer auslösen kann. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil festgelegt, wie man bei Vermögensübertrag auf Familienstiftungen vorgehen muss.

Familienstiftungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Wesentlichen den Interessen einer Familie dienen. Um bei einer Schenkung die Steuerklasse und Freibeträge zu ermitteln, wird die entferntest berechnete Person ermittelt – also die Person, die im Verwandtschaftsverhältnis am weitesten entfernt von der oder dem Schenkenden steht. Je entfernter die Verwandtschaft, desto höher die Schenkungssteuer.

Der Fall:

Im behandelten Fall hatte ein Ehepaar einer Familienstiftung 443.000,00 € (Steuerwert) zukommen lassen. Der Zweck der Stiftung war die „angemessene Versorgung“ des besagten Stifter-Ehepaars, der gemeinsamen Tochter sowie weiterer potenzieller Nachkommen (nach Tod der vorherigen Generationen). Um die Schenkungssteuer zu ermitteln, suchte das Finanzamt den entferntest Berechtigten und entschied, dass dies die „weiteren Abkömmlinge“ seien. Daher legte es die Steuerklasse I zugrunde, die für Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern gilt. Allerdings seien ja auch Urenkelkinder als potenzielle Nachkommen berechnete („übrige Personen der Steuerklasse I“) – daher legte es als Freibetrag lediglich 100.000,00 € fest. Als Schenkungssteuer fiel eine Summe von 59.000,00 € an. Zur Erklärung: Wären nur Kinder berechnete gewesen, hätte der Freibetrag bei 400.000,00 € gelegen; wäre die Berechnete bis zur Enkelgeneration begrenzt gewesen, bei 200.000,00 €.

Gegen diesen Bescheid wehrte sich das Stifter-Ehepaar: Laut Stiftungsurkunde seien schließlich nur sie und ihre Tochter begünstigt. Weitere Nachkommen seien noch nicht geboren und nur nach Versterben der Tochter begünstigt. Nach ihrer Lesart sei ein Freibetrag von 400.000,00 € anzusetzen, die Schenkungssteuer wäre gegen null gegangen.

Das Urteil:

Der BFH schloss sich der Einschätzung des Finanzamts an. Er bezog sich auf die Stiftungssatzung, die schließlich auch weitere potenzielle Begünstigte vorsehe. Ob diese schon geboren seien, sei für die Festlegung unerheblich.

Unsere Einschätzung:

Es liegt nah, dass bei besagter Stiftung der Freibetrag von 400.000,00 € fest als Steuersparmodell eingeplant war. Der Richterspruch machte das Vorgehen unattraktiv: Die Größe des Berechnetenkreises wirkt sich erheblich auf die Steuerhöhe aus. Ein kleinerer Kreis bietet mehr Vorteile, wenn man Steuern sparen will.

Auf zwei Rädern Steuern sparen

von JULIA MICHAELSEN, Steuerabteilung, Zentrale

Dienstoffahrräder werden immer beliebter: Sie fördern die Gesundheit, sind klimaneutral und im Vergleich zu Firmenwagen deutlich günstiger in Anschaffung und Unterhalt. Zudem müssen privat genutzte Firmenräder meist nicht als geldwerter Vorteil versteuert werden.

Der Fall 1: Das Rad als Bonus

Stellen Arbeitgeber:innen ein Firmenrad zusätzlich zum regulären Arbeitslohn, fallen keine Steuern für die private Nutzung an. Dies gilt für Räder ohne Elektromotor und für Elektroräder mit maximal 0,25 kW Motorleistung und Begrenzung auf 25 km/h. Bei solchen Rädern sollte der Betrieb das Rad kaufen oder leasen und es unentgeltlich zur Nutzung anbieten.

Der Fall 2: Das Rad per Gehaltsumwandlung

Wird ein Rad über eine Gehaltsumwandlung angeschafft – egal ob gekauft oder geleast –, muss die private Nutzung versteuert werden. Es entsteht ein geldwerter Vorteil. Ausgenommen

sind nur Fahrten zur Arbeit und wieder nach Hause. Üblicherweise kommt hier die sogenannte 1%-Regel zum Tragen: Dabei versteuern Arbeitnehmende Privatfahrten monatlich mit pauschal 1 % des Bruttolistenpreises. Wurde das Rad zwischen dem 01.12.2019 und dem 31.12.2030 erstmals überlassen, wird ein Viertel des Bruttolistenpreises als Arbeitslohn betrachtet und entsprechend versteuert.

Gut zu wissen:

E-Bikes mit mehr als 25 km/h Geschwindigkeit, sogenannte S-Pedelecs, gelten verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug. Daraus folgt die Besteuerung wie bei Firmenwagen mit den gleichen Sonderregelungen von Elektroautos!



Ausbildungspreis 2024 Der Standort Dortmund holt den 1. Platz!

Bei der Verleihung des 16. Ausbildungspreises der Dortmunder Wirtschaft erhielt der ADS-Standort in Dortmund eine Auszeichnung für sein herausragendes Engagement in der Ausbildung.

Die Jury bestand unter anderem aus Vertreter:innen der Wirtschaftsverbände „Die Familienunternehmer“ und „Die jungen Unternehmer“ und des Arbeitgeberverbands Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V., unterstützt durch die Agentur für Arbeit Dortmund, die IHK, die Handwerkskammer und die Signal-Iduna-Gruppe. Sie ehrte die ADS mit dem 1. Platz in der Kategorie „Ausbildungsstätten mit 21 bis 100 Beschäftigten“.

Das Auswahlverfahren hatte besonderen Wert auf die Sicht unserer Auszubildenden gelegt: Sie hatten in einem persönlichen Gespräch die Möglichkeit gehabt, über ihre Erfahrungen zu berichten. Ihre positiven Eindrücke und unser umfassendes Ausbildungskonzept überzeugten die Jury. Besonders hob sie das Vertrauen hervor, das wir in unsere Auszubildenden setzen, die frühe Verantwortung im Umgang mit Mandant:innen sowie die individuelle Förderung durch ein breites Trainings- und Schulungsangebot. Und sie vergaß auch nicht unser soziales Miteinander in Dortmund, in das unsere Auszubildenden eingebunden sind und das sie auch aktiv mitgestalten.

Im Rahmen der feierlichen Veranstaltung nahmen Zweigniederlassungsleiter Marko Sonnefeld, Ausbildungskordinatorin Jessica Goronz sowie die Auszubildenden Malte Simon Woesthoff und Kevin Schmidt die Auszeichnung entgegen. „Wir waren sehr erfreut, dass wir die Jury mit unserer Arbeit so überzeugt haben“, so Jessica Goronz. „Den Preis nehmen wir nicht nur als unmittelbare Beteiligte im Ausbildungsbereich entgegen. Unsere direkten Ausbilder:innen in den Fachabteilungen und alle Mitarbeitenden am Standort bringen sich täglich ein und gestalten das tolle Miteinander, das hier ausgezeichnet wurde.“

Die Preisträger:innen konnten sich nicht nur über die Trophäe freuen, sondern auch über Eintrittskarten für das Heimspiel des BVB 09 gegen den FC St. Pauli.



Die Kölner Kolleg:innen zeigen sportlichen Einsatz trotz Regen

Am 25.09.2024 nahm der ADS-Standort Köln mit 20 engagierten Teilnehmer:innen erneut beim B2Run teil. Dabei konnten sie auch zwei motivierte Teilnehmer aus der Zentrale in Hamburg begrüßen.

Die 5,3 Kilometer lange Strecke rund um das Rheinenergie-Stadion führte durch den Wald und bot allen Teilnehmer:innen eine besondere Atmosphäre. Trotz des regnerischen Wetters ließen sich die Läufer:innen nicht entmutigen und bewiesen mit viel Teamgeist und Begeisterung, dass die Wetterbedingungen keine Rolle spielen, wenn der Spaß und die sportliche Herausforderung im Vordergrund stehen.

Neben der sportlichen Betätigung war das Event auch eine hervorragende Gelegenheit, den Zusammenhalt im Team zu stärken. Im Anschluss feierten alle Beteiligten den Erfolg gebührend und genossen die gemeinsame Zeit. Ein herzlicher Dank geht an alle, die dabei waren, sowie an die Organisator:innen des B2Runs, die diesen Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben!





Zentrale

ADS

Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000
info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

ADS
Steuer.Beratung